

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Nebenamt

INHALT

Kirchenmusikalischer Befähigungsnachweis

Richtlinien für die kirchenmusikalische Ausbildung
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
mit dem Abschluss eines „Befähigungsnachweises“

Seite 3

Kirchenmusikalische C-Ausbildung

Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Seite 5

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Seite 9

Informationen

Bezirkskantorate der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Allgemeine Informationen

Evangelischer Oberkirchenrat

-Amt für Kirchenmusik-

Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Tel. 0711 2149-524, Fax 0711 2149-9524

E-Mail siegfried.bauer@elk-wue.de

Zu den elementaren Lebensäußerungen der Kirche gehört die Kirchenmusik. Sie schöpft aus einer reichen Tradition und ist offen für die musikalische Ausdrucksvielfalt unserer Zeit. Um die Kirchengemeinden und Gemeindegruppen zum Singen und Musizieren anzuleiten bedarf es gut ausgebildeter haupt- und nebenberuflich tätiger Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Darum bietet die Evangelische Landeskirche in Württemberg neben dem Studium der Kirchenmusik auch eine breit gefächerte Aus- und Fortbildung für nebenberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Ausbildung liegt in der Verantwortung der Bezirkskantorennen und Bezirkskantoren. Sie informieren alle Interessenten über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den entsprechenden kirchenmusikalischen Kursen.

In diesen Kursen, die z. T. auch für ganze Prälaturen angeboten werden, findet der Unterricht der gemeinsamen Fächer aller Fachrichtungen statt: Hymnologie, Liturgik, Kirchenmusikgeschichte, Gehörbildung und Musiktheorie.

Der praktische Unterricht betrifft eine von sieben Fachrichtungen:

Orgel
Keyboard
Gitarre

Chorleitung
Chorleitung (Pop)
Kinderchorleitung
Bläserchorleitung

Auch dieser Unterricht wird von den Bezirkskantoren angeboten oder es werden geeignete Lehrkräfte vermittelt.

Nach einem Unterricht von ein bis zwei Jahren kann der

Befähigungsnachweis

abgelegt werden. Darunter versteht man eine praktische Prüfung in der Fachrichtung und ein Kolloquium über den Inhalt der Grundlagenfächer.

Bei guter Begabung kann nach insgesamt zwei bis drei Jahren die

C-Prüfung

abgelegt werden. Im Rahmen dieser Prüfung werden die einzelnen Fächer praktisch, mündlich oder schriftlich geprüft.

Entsprechend der abgelegten Prüfungen werden die kirchenmusikalischen Dienste unterschiedlich vergütet.

Die Kosten für die Ausbildung werden von den Kirchenbezirken festgelegt und können bei den Bezirkskantorennen und –kantoren erfragt werden.

Als Lehrbuch dient:

„Probieren und Studieren“, Lehrbuch für die Grundausbildung in der Evangelischen Kirchenmusik, herausgegeben von Siegfried Bauer unter Mitarbeit von Ingo Bredenbach, Strube Verlag GmbH, München (Edition 9024).

Diese Sammlung enthält die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Stuttgart, 1. Juni 2005



Prof. Siegfried Bauer
Landeskirchenmusikdirektor

**Richtlinien für die kirchenmusikalische Ausbildung
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
mit dem Abschluss eines „Befähigungsnachweises“**

**für die Fachrichtungen
Orgel, Keyboard, Gitarre, Chorleitung, Chorleitung (Pop),
Kinderchorleitung, Bläserchorleitung**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. November 1987 (Abl. 53 S. 33) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik die folgenden Richtlinien:

1. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg bietet neben der C-Ausbildung und -Prüfung eine Ausbildung und Prüfung für Instrumentalisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter an, die mit einem Befähigungsnachweis abschließt.
2. Durchführende sind die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren sowie andere vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragte Lehrkräfte.
3. Die Ausbildung dauert in der Regel ein bis zwei Jahre und kann im Rahmen eines C-Kurses stattfinden.
4. Zu den Ausbildungsinhalten aller Fachrichtungen gehören Grundlagen in Musiktheorie, Hymnologie, Liturgik und Kirchenmusikgeschichte.
5. Zu den Ausbildungsinhalten der Fachrichtungen Orgel, Keyboard und Gitarre gehören außerdem: Literaturspiel* und Improvisation*, Literaturkunde und Gehörbildung. (*Für den Unterricht in Keyboard und Gitarre werden geeignete Lehrkräfte vermittelt.)
6. Zu den Ausbildungsinhalten der Fachrichtungen Chorleitung, Chorleitung (Pop), Kinderchorleitung und Bläserchorleitung gehören außerdem: Chorische Stimmbildung (in der Fachrichtung „Bläserchorleitung“: Chorisches Einblasen), Schlagtechnik, Probenmethodik, Literaturkunde und Gehörbildung.
7. Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium (30 Minuten) über die Inhalte der Grundlagenfächer.
Teilnehmer am Kolloquium sind der Kandidat oder die Kandidatin und in der Regel der Bezirkskantor oder die Bezirkskantorin sowie der Dekan oder die Dekanin bzw. der Pfarrer oder die Pfarrerin für Kirchenmusik. Andere Teilnehmer oder Teilnehmerinnen am Kolloquium können vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragt werden.

8. In den Fachrichtungen Orgel, Keyboard und Gitarre besteht die Prüfung außerdem in einem Probespiel, das folgende Teile umfasst:
Freies Instrumentalvorspiel
Die Begleitung von 4 Gemeindeliedern mit Intonationen (Intros)
Die Begleitung der liturgischen Teile des Gottesdienstes
Choralspiel oder freies Instrumentalspiel (als Nachspiel).
Das Probespiel soll darüber Auskunft geben, ob die Fähigkeiten zum gottesdienstlichen Instrumentalspiel in ausreichendem Maß vorhanden sind.
9. In den Fachrichtungen Chorleitung, Chorleitung (Pop), Kinderchorleitung und Bläserchorleitung besteht die Prüfung außerdem aus einer Chorprobe (30 Minuten) einschließlich Chorischer Stimmbildung (bzw. Chorischem Einblasen).
10. Über das bestandene Kolloquium wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Bezirkskantor oder von der Bezirkskantorin und dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Pfarrer oder der Pfarrerin für Kirchenmusik bzw. von den vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragten Personen unterzeichnet und vom Landeskirchenmusikdirektor oder von der Landeskirchenmusikdirektorin gegengezeichnet wird. Die Fähigkeiten des Instrumentalisten oder der Instrumentalistin bzw. des Chorleiters oder der Chorleiterin sollen in diesem Zeugnis beschrieben werden. Auf Noten wird verzichtet.
11. Dieses Zeugnis gilt als Befähigungsnachweis für Instrumentalspiel bzw. Chorleitung der entsprechenden Fachrichtung.
12. Als Befähigungsnachweise gelten auch die D-Prüfungen anderer Landeskirchen in der EKD für die entsprechenden Fachrichtungen.
13. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin kann auch andere Prüfungen als Befähigungsnachweis anerkennen.
14. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1992 (Abl. 55 S.360) außer Kraft.

Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 18. November 1997 AZ 59.163 Nr. 10/1

geändert durch Erlass vom 22. Oktober 2002 AZ 59.163 Nr. 13/1

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. November 1987 (Abl. 53 S. 33) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik die folgenden Richtlinien:

§ 1 Ziel der Ausbildung

Durch die kirchenmusikalische C-Ausbildung werden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die Voraussetzung für den nebenberuflichen Dienst als Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerin in einer evangelischen Kirchengemeinde sind. Entsprechend der Vielfalt der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden gehören dazu Grundkenntnisse in den wesentlichen Fachgebieten der Kirchenmusik und vertiefte Kenntnisse in mindestens einer der Fachrichtungen Orgel, Keyboard, Gitarre, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung oder Chorleitung/Pop. Die Ausbildung führt zur kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 2 Gestaltung und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung wird in Lehrgängen durchgeführt, deren Dauer zwei bis drei Jahre umfasst. Diese werden als Veranstaltungen der Kirchenbezirke von den Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen angeboten.
- (2) Ergänzend gibt es überregionale Fachkurse kirchlicher Werke und Einrichtungen, die hierzu vom Landeskirchenmusikdirektor/von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragt sind. Die Fachkurse können sich auch auf bestimmte Ausbildungsteile und einzelne Fächer beziehen.¹

§ 3 Leitung und Lehrkräfte

- (1) Die fachliche Verantwortung für die C-Ausbildung liegt beim Landeskirchenmusikdirektor/bei der Landeskirchenmusikdirektorin. Alle an der Ausbildung Beteiligten sind ihm/ihr verantwortlich.
- (2) Der Unterricht in den Lehrgängen der Kirchenbezirke wird von den Bezirkskantoren und Bezirkskantorinnen erteilt. Mit der Durchführung der Lehrgänge, zusätzlicher Lehrgänge und überregionaler Fachkurse können auch andere Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und weitere Lehrkräfte beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin.

§ 4 Voraussetzungen für die Aufnahme in die C-Ausbildung

- (1) Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 15 Jahre. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenmusikdirektors/der Landeskirchenmusikdirektorin.

¹ Derzeit werden vom Verband „Evang. Kirchenmusik in Württemberg“, vom „Evangelischen Jugendwerk in Württemberg“ Kurse angeboten.

- (2) Die Aufnahme in die Ausbildung findet in der Regel aufgrund einer Eignungsprüfung statt. In ihr sind die Grundkenntnisse und die grundsätzlichen Fertigkeiten nachzuweisen, die Voraussetzung für die Ausbildung sind. Es ist zu prüfen, ob bei den Kandidaten aufgrund ihrer musikalischen Begabung das Bestehen der C-Prüfung erwartet werden kann. Die Eignungsprüfung umfasst im einzelnen folgende Fächer:

- a) Gehör: Hören und Singen von Intervallen, Unterscheidung von Dur- und Moll-Dreiklängen, Nachklatschen von Rhythmen;
- b) Musiktheorie: Grundkenntnisse;
- c) Singstimme: Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes eigener Wahl;
- d) Fachrichtung Orgel: Vortrag eines leichteren Orgelchorals (im Schwierigkeitsgrad des „Orgelbüchlein“);
- e) Fachrichtung Keyboard: Vortrag eines mittelschweren Stückes;
- f) Fachrichtung Gitarre: Vortrag eines mittelschweren Stückes;
- g) Fachrichtungen Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung und Chorleitung/Pop: Vortrag einer mittelschweren Chorstimme;

Die Mitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Württemberg ist Voraussetzung für die Zulassung zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Ausnahmen kann der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin zulassen.

Die Eignungsprüfung ist gebührenfrei.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Bezirkskantor/die Bezirkskantorin, der/die die Eignungsprüfung abnimmt und die vorzutragenden Stücke auswählt. Er oder sie können weitere Lehrkräfte zur Eignungsprüfung hinzuziehen. In Bereichen, in denen der Bezirkskantor/die Bezirkskantorin keine entsprechenden Kenntnisse besitzt, soll eine weitere Lehrkraft mit entsprechender Ausbildung zugezogen werden.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur C-Ausbildung erfolgt an den zuständigen Bezirkskantor/die zuständige Bezirkskantorin.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis des Bestehens der Eignungsprüfung oder eine Begründung, weshalb eine Eignungsprüfung entbehrlich ist;
 - b) ein kurzgefasster Lebenslauf mit Lichtbild;
 - c) eine Stellungnahme des Heimatpfarramts, aus der die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hervorgeht;
 - d) die Bescheinigungen über anderweitige musikalische Ausbildungen, wenn solche vorliegen.

§ 6 Beginn des Unterrichts

Der Beginn der Lehrgänge wird von dem/der zuständigen Bezirkskantor/Bezirkskantorin festgelegt, der Beginn der Fachkurse von den hierfür verantwortlichen Werken und Einrichtungen.

§ 7 Unterrichtsplan

- (1) Der Unterrichtsplan wird von dem/der zuständigen Bezirkskantor/ Bezirkskantorin oder dem/der sonst für den Kurs Verantwortlichen in Absprache mit den weiteren Lehrkräften erstellt. Die Ferien richten sich in der Regel nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Unterrichtsorte legt der Bezirkskantor/die Bezirkskantorin fest, bei Fachkursen das Werk oder die Einrichtung. Dabei achtet er/sie in gleicher Weise auf die örtlichen Gegebenheiten und auf eine sparsame Verwendung der kirchlichen Haushaltsmittel (Fahrtkosten der Bezirkskantoren/der Bezirkskantorinnen und anderer Lehrkräfte).
- (3) Der im Unterrichtsplan vorgesehene Unterricht muss eine ausreichende Vorbereitung auf die Anforderungen der C-Prüfung ermöglichen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Stundenzahl in den einzelnen Fächern besteht nicht.

§ 8 Unterrichtsfächer

- (1) Die Ausbildung umfasst im Gruppenunterricht die Fächer Hymnologie, Liturgik, Gemeindesingen, Singen mit Gruppen, Gehörbildung, Musiktheorie, Kirchenmusikgeschichte, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, Chorleitung/ Pop, Stimmbildung, Partiturspiel, Orgelbaukunde, Instrumentenkunde, Begleitung sowie für die Fachrichtung Keyboard als Nebenfach das Unterrichtsfach Gitarre und für die Fachrichtung Gitarre als Nebenfach das Unterrichtsfach Keyboard.
- (2) Der Gruppenunterricht kann in bestimmten Fächern durch vom Landeskirchenmusikdirektor/von der Landeskirchenmusikdirektorin anerkannte Kurse oder sonstige zentrale Schulungen ersetzt oder ergänzt werden.
- (3) Die Ausbildung für die einzelnen Fachrichtungen umfasst:
 - a) Einzelunterricht in dem Fach Orgelliteraturspiel sowie Liturgisches Orgelspiel (Fachrichtung Orgel);
 - b) Einzelunterricht im Hauptfach Keyboard oder Gitarre (Fachrichtungen Keyboard und Gitarre);
 - c) während der C-Ausbildung für die Fachrichtungen Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung und Chorleitung/Pop in Absprache mit dem/der für die Ausbildung Zuständigen die regelmäßige Teilnahme an den Proben eines Chores, der von einem/einer in der C-Ausbildung Beauftragten geleitet wird. Der Einzelunterricht kann auf Wunsch des Ausbildungsteilnehmers bei einer Person seiner Wahl genommen werden, wenn deren Qualifikation ausreichend nachgewiesen ist und keine übergeordneten Gesichtspunkte des gesamten Lehrgangs entgegenstehen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Lehrgänge sind Gebühren zu bezahlen, die von den Kirchenbezirken festgesetzt werden.
- (2) Fällt der nach dem Unterrichtsplan vorgesehene Unterricht aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, für längere Zeit aus, werden die Unterrichtsgebühren anteilig zurückerstattet. Kann ein Lehrgang aus solchen Gründen nicht zu Ende geführt werden, werden die vollständigen Gebühren zurückerstattet.
- (3) Wird der Einzelunterricht nicht vom Bezirkskantor/von der Bezirkskantorin oder dem/der sonst für den Lehrgang oder Fachkurs Verantwortlichen und von keinem/keiner Lehrbeauftragten erteilt, sind die Kosten vom Ausbildungsteilnehmer zu tragen. Die Gebühren für den Lehrgang werden ermäßigt.
- (4) Die Kosten der Lehrmittel und der Fahrten zum Unterrichts-Ort sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu tragen.
- (5) Bei finanziellen Härten können die zuständigen Kirchenbezirke, nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel, auf Antrag die Gebühren ermäßigen.

§ 10 Probezeit

- (1) Während der ersten 6 Monate der Ausbildung kann diese von Seiten des/der für die Ausbildung Verantwortlichen beendet werden, wenn nachträglich Zweifel an der Eignung des Kandidaten entstanden sind. Die bis dahin angefallenen Gebühren werden nicht erstattet.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 teilt der/die für den Kurs Verantwortliche dem Bewerber oder der Bewerberin vor Ablauf der sechsmonatigen Frist mit. Eine erneute Eignungsprüfung findet nicht statt. Gegen die Entscheidung kann sich der Bewerber oder die Bewerberin an den Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin wenden, der/die sie abändern kann. Die Anrufung des Landeskirchenmusikdirektors/der Landeskirchenmusikdirektorin hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Statt der Beendigung der Ausbildung kann die Probezeit einmalig um 6 Monate verlängert werden.

§ 11 Ende des Unterrichts, Kündigung

- (1) Der Unterricht endet mit der C-Prüfung oder im Falle einer Kündigung oder Beendigung der Ausbildung nach § 10 mit deren Wirksamkeit.
- (2) Die Ausbildungsteilnahme kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Schluss des Kalendermonats gekündigt werden. Die sofortige, außerordentliche Kündigung aus einem besonderen, schwerwiegenden Grund von beiden Seiten bleibt vorbehalten. Sie ist insbesondere beim Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Dezember 2002 in Kraft.

Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

(Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker - PO C-Kirchenmusiker)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 18. November 1997 (Abl. 57 S. 367) AZ 59.163
geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2002 AZ 59.163 Nr. 12/1

§ 1 Zweck der Prüfung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung dient der Feststellung, ob die zu Prüfenden die Befähigung zum nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in einer Kirchengemeinde erworben haben.

§ 2 Ort und Zeit der Prüfung

- (1) Der Prüfungsort ist in der Regel der Ort, an dem der Unterricht überwiegend stattgefunden hat.
- (2) Der Prüfungstermin wird in Rücksprache mit dem zuständigen Bezirkskantor/der zuständigen Bezirkskantorin vom Amt für Kirchenmusik festgelegt.

§ 3 Einteilung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst die Klausurarbeit im Fach
Gehörbildung 45 Min.
- (3) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:
Gemeinsame Fächer aller Fachrichtungen
 - a) Hymnologie 10 Min.
 - b) Liturgik 10 Min.
 - c) Kirchenmusikgeschichte 10 Min.
 - d) Gehörbildung 10 Min.
 - e) Musiktheorie 10 Min.**Fachrichtung Orgel**
 - f) Orgelliteraturspiel 20 Min.
 - g) Liturgisches Orgelspiel 10 Min.
 - h) Orgelbaukunde 10 Min.**Fachrichtung Chorleitung**
 - i) Chorleitung (mit Stimmbildung und Partiturspiel) 30 Min.**Fachrichtung Chorleitung (Pop)**
 - k) Chorleitung/Pop (mit Stimmbildung und Begleitung) 30 Min.**Fachrichtung Kinderchorleitung**
 - l) Kinderchorleitung (mit Stimmbildung und Partiturspiel) 30 Min.**Fachrichtung Bläserchorleitung**
 - m) Bläserchorleitung (mit chorischem Einblasen und Darstellung des Bläasersatzes) 30 Min.
 - n) Instrumentalspiel 10 Min.
 - o) Instrumentenkunde 10 Min.

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen Gliedkirchen der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ anerkannt. Die Prüfungsleistungen (vgl. § 11) stimmen mit den Anforderungen überein, welche die Rahmenordnung 1978 der "Konferenz der Leiter der kirchlichen und der staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland" empfiehlt.

Fachrichtung Keyboard (Pop)

p) Hauptfach Keyboard 20 Min.

q) Nebenfach Gitarre 10 Min.

Fachrichtung Gitarre (Pop)

r) Hauptfach Gitarre 20 Min.

s) Nebenfach Keyboard 10 Min.

- (4) Die angegebenen Prüfungszeiten können aus besonderen Gründen um höchstens 10 Min. verlängert werden.
- (5) Die Prüfung kann in einer oder mehreren Fachrichtungen abgelegt werden. Wer die C-Prüfung in einer oder mehreren Fachrichtungen bestanden hat, kann zu einem späteren Zeitpunkt Ergänzungsprüfungen in einer oder mehreren zusätzlichen Fachrichtungen ablegen. Dabei werden dann nur noch die besonderen Inhalte der jeweiligen neuen Fachrichtungen geprüft.
- (6) Die erstmalige Prüfung wird in der Regel im Zusammenhang abgelegt. In Ausnahmefällen darf der/die zu Prüfende mit Genehmigung des Amtes für Kirchenmusik die Prüfung in zwei Teilen ablegen. Der zweite Teil muss jedoch spätestens 6 Monate nach dem ersten Teil der Prüfung abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser entscheidet über die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung und über das Bestehen der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) dem Landeskirchenmusikdirektor/der Landeskirchenmusikdirektorin als Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende
 - b) dem Pfarrer/der Pfarrerin für Hymnologie und Liturgik des Amtes für Kirchenmusik
 - c) dem zuständigen Bezirkskantor/der zuständigen Bezirkskantorin bzw. dem Leiter/der Leiterin des Lehrgangs.

§ 5 Prüfungskommissionen

- (1) Für die einzelnen Fachprüfungen (§ 3 Abs. 2 und 3) werden Prüfungskommissionen gebildet, die für jedes Fach aus zwei Fachprüfern/Fachprüferinnen bestehen. Mindestens einer/eine davon muss dem Prüfungsausschuss angehören. Der/Die Prüfungsvorsitzende bestellt die Fachprüfer/Fachprüferinnen aus dem Kreis der an der C-Ausbildung beteiligten Lehrkräfte.
- (2) Die Fachprüfer/Fachprüferinnen haben Dritten gegenüber über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Prüfungsverlauf

- (1) Der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Eine der Prüfungskommissionen beaufsichtigt die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Besondere Vorkommnisse bei der schriftlichen Prüfung sind schriftlich festzuhalten. Die Korrektur und Bewertung findet unmittelbar nach der Prüfung statt.
- (2) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die Mitglieder der Prüfungskommission, von denen eines das Protokoll führt. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Note im betreffenden Fach fest. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird der Durchschnitt der beiden von ihnen erteilten Noten gebildet.

- (3) Der Prüfungsvorgang ist in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese enthält
 - a) die Namen der Fachprüfer/Fachprüferinnen und des/der zu Prüfenden,
 - b) Prüfungsort und Prüfungsdatum,
 - c) die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
 - d) die Unterschrift der Fachprüfer/Fachprüferinnen.
- (4) Der/Die Prüfungsvorsitzende kann einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehrkräften und Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die zu Prüfenden selbst damit einverstanden sind.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) in der Regel die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die Vollendung des 16. Lebensjahrs. Im Ausnahmefall kann von diesen Erfordernissen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin;
 - b) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch
 - Unterricht in einem der Bezirkskantorate und in landeskirchlichen Werken oder Einrichtungen,
 - Studium an einem anderen Ausbildungsinstitut,
 - Privatstudium.

Zu einer solchen Ausbildung gehört in der Regel der Besuch einer für die Fachrichtung(en) einschlägigen Fortbildungsveranstaltung des Verbandes "Evangelische Kirchenmusik in Württemberg" oder des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (Posaunenarbeit), für die Fachrichtung "Chorleitung" der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung "Kinderchorleitung".

- (2) Haben Bewerber oder Bewerberinnen eine andere als die C-Prüfung bereits bestanden, können ihnen auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Anforderungen der anderen Prüfung denen der C-Prüfung entsprochen haben und ein befriedigendes Ergebnis (Note 3,0) erreicht wurde. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der/die Prüfungsvorsitzende.
- (3) Im Falle eines Privatstudiums muss der Bezirkskantor/die Bezirkskantorin oder ein anderer Leiter/eine andere Leiterin eines Lehrgangs oder eines Fachkurses nach den Richtlinien der kirchenmusikalischen C-Ausbildung die Zulassung befürworten. Hierzu führt der oder die Betreffende eine Eignungsprüfung durch.

§ 8 Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben. Diese wird vom Amt für Kirchenmusik festgesetzt.

§ 9 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur C-Prüfung ist mit den entsprechenden Formblättern über das zuständige Bezirkskantorat an das Amt für Kirchenmusik einzureichen.
- (2) Der Anmeldung sind die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 beizufügen. Dies sind:
 - a) ein Altersnachweis;
 - b) ein Nachweis über die Zugehörigkeit zur Evang. Kirche;

- c) eine Bescheinigung des zuständigen Bezirkskantors/der zuständigen Bezirkskantorin über die abgeschlossene C-Ausbildung oder ein Studien-nachweis eines anderen Ausbildungsinstituts oder ein Nachweis der Privatstudien;
- d) eine Liste der erarbeiteten Orgel-, Chor-, Keyboard- und Gitarrenwerke;
- e) im Fall eines Antrags auf Anerkennung anderer Prüfungsleistungen das Prüfungszeugnis;
- f) im Falle eines Privatstudiums sind der Anmeldung ein Lebenslauf mit Angaben über Schul- und Fachausbildung sowie über die kirchenmusikalische Tätigkeit, die Bescheinigung des zuständigen Bezirkskantors/der zuständigen Bezirkskantorin über die Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 und ein pfarramtliches Zeugnis beizulegen.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin. Er/Sie benachrichtigt den Bewerber/die Bewerberin schriftlich spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit. Wird die Zulassung verweigert, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann der Evang. Oberkirchenrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Nach Erteilung der Zulassung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr unverzüglich beim Amt für Kirchenmusik einzuzahlen.

§ 11 Inhalt der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur im Fach Gehörbildung:
 - Einstimmiges Musikdiktat
 - Zweistimmiges Musikdiktat
- (2) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus den Fächern:

Gemeinsame Fächer aller Fachrichtungen

- a) Hymnologie
 - Vertrautheit mit dem Evangelischen Gesangbuch
 - die wichtigsten Dichter/Dichterinnen und Komponisten/Komponistinnen und ihre Lieder
 - Auswendigsingen eines Liedes
- b) Liturgik
 - die Grundformen des christlichen Gottesdienstes
 - die württembergischen Gottesdienstformen und ihre Herkunft
 - das Kirchenjahr
 - Entwurf einer Gottesdienstordnung mit detaillierten Angaben zur musikalischen Gestaltung
- c) Kirchenmusikgeschichte
 - die wichtigsten Epochen und Namen der Kirchenmusik
 - Literaturkenntnisse
- d) Gehörbildung
 - Diatonisches Hören/Stufenhören
 - Intervalle
 - Harmonien
 - Vomblattsingen einer einfachen Chorstimme

- e) Musiktheorie
 - Beherrschung der Elementartheorie
 - Spielen einfacher Kadenz
 - Harmonische Analyse eines Liedsatzes
 - Formale Analyse (*freiwillig*)
- f) Freiwillig:
Ein Instrument, das in der Prüfung nicht gespielt wurde, oder Gesang.

Fachrichtung Orgel

- g) Orgelliteraturspiel
 - Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Orgelkomposition(en) aus der Literatur
 - Selbständige Einrichtung (technische und musikalische Erarbeitung und Registrierung) eines leichteren Orgelstücks
 - Frist: 6 Wochen
- h) Liturgisches Orgelspiel
 - zwei Orgelbegleitsätze unterschiedlicher Struktur
 - improvisierte Intonation oder improvisiertes Choralvorspiel
 - zwei Liedharmonisierungen
 - Frist: 2 Wochen
 - ohne Vorbereitungszeit:
 - Intonation (auch mit Hilfe der Orgelbegleitsätze)
 - Orgelbegleitsatz oder Liedharmonisierung
- i) Orgelbaukunde
 - technischer Aufbau der Orgel
 - Register- und Registrierte
 - Orgelpflege (u. a. Stimmen von Zungenpfeifen)

Fachrichtung Chorleitung

- k) Chorleitung
 - Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz
 - Chorische Stimmbildung
 - Darstellung des Chorsatzes auf dem Klavier (Partiturspiel)
 - Frist: 6 Wochen

Fachrichtung Chorleitung (Pop)

- l) Chorleitung/Pop
 - Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz
 - Chorische Stimmbildung
 - Darstellung des Chorsatzes auf dem Klavier (Partiturspiel)
 - Frist: 6 Wochen

Fachrichtung Kinderchorleitung

- m) Kinderchorleitung
 - Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten Stück für Kinderchor
 - Chorische Stimmbildung
 - Darstellung des Chorstücks auf dem Klavier (Partiturspiel)
 - Frist: 6 Wochen

Fachrichtung Bläserchorleitung

- n) Bläserchorleitung
 - Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten Bläasersatz
 - Chorisches Einblasen
 - Darstellung des Bläasersatzes auf dem Klavier oder aller Stimmen auf dem eigenen InstrumentFrist: 6 Wochen
- o) Instrumentalspiel
 - Vortrag eines mittelschweren Werks für ein Blechblasinstrument eigener Wahl (max. 10 Minuten)
 - Vortrag einer gegebenen mittelschweren Bläserstimme auf einem Blechblasinstrument eigener WahlFrist: 2 Wochen
 - Vomblattspiel einer Stimme aus dem Posaunenchoralbuch
- p) Instrumentenkunde
 - Geschichte, Bau und Charakteristika der Blechblasinstrumente
 - Instrumentenpflege

Fachrichtung Keyboard (Pop)

- q) Hauptfach Keyboard (Literaturspiel)
 - Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Komposition(en)
 - Selbständige Erarbeitung einer vorgegebenen KompositionFrist: 6 Wochen
- r) Hauptfach Keyboard (Improvisation)
 - Zwei Begleitsätze unterschiedlicher Struktur
 - Improvisiertes Intro oder Liedimprovisation
 - Zwei LiedharmonisierungenFrist: 2 Wochen
ohne Vorbereitungszeit:
 - Intro (auch mit Hilfe der Orgelbegleitsätze)
 - Begleitsatz oder Liedharmonisierung
- s) Nebenfach Gitarre
 - Vortrag zweier einfacher Begleitsätze

Fachrichtung Gitarre (Pop)

- t) Hauptfach Gitarre (Literaturspiel)
 - Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Komposition(en)
 - Selbständige Erarbeitung einer vorgegebenen KompositionFrist: 6 Wochen
- u) Hauptfach Gitarre (Improvisation)
 - Zwei Begleitsätze unterschiedlicher Struktur
 - Improvisiertes Intro oder Liedimprovisation
 - Zwei LiedharmonisierungenFrist: 2 Wochen
ohne Vorbereitungszeit:
 - Intro (auch mit Hilfe des Gitarrenchoralbuches)
 - Begleitsatz oder Liedharmonisierung
- v) Nebenfach Keyboard
 - Vortrag zweier einfacher Begleitsätze

§ 12 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:
 - sehr gut = 1
 - gut = 2
 - befriedigend = 3
 - ausreichend = 4
 - mangelhaft = 5
 - ungenügend = 6
- (2) Zwischennoten (halbe Noten) sind zulässig.
- (3) Bei der Berechnung der Note in Gehörbildung wird die schriftliche, die mündliche und die Note im Vomblattsingen je einfach gewertet.
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die in § 3 Abs. 3 genannten Fächer wie folgt gewertet:
 - Gruppe 1 (dreifach):
Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Hauptfach Keyboard, Hauptfach Gitarre
 - Gruppe 2 (zweifach):
Gehörbildung
 - Gruppe 3 (einfach):
Hymnologie, Liturgik, Kirchenmusikgeschichte, Musiktheorie, Orgelbaukunde, Instrumentalspiel (Fachrichtung Bläserchorleitung), Instrumentenkunde, Nebenfach Keyboard, Nebenfach Gitarre, Instrumentalspiel/Gesang (freiwillig).
Die Note des freiwilligen Instrumentalspiels oder des Gesangs wird nur gewertet, wenn das Ergebnis über dem Durchschnitt der anderen Fächer liegt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 4 gewerteten Einzelnoten. Von diesem Durchschnitt kann der Prüfungsausschuss aufgrund einer Würdigung der Gesamtleistung um bis zu 0,5 einer Note abweichen. Ausgehend vom so erreichten Durchschnitt werden die Noten wie folgt erteilt:
Bei einem Durchschnitt von:
 - 1,00 bis 1,25: = sehr gut
 - über 1,25 bis 1,75: = sehr gut bis gut
 - über 1,75 bis 2,25: = gut
 - über 2,25 bis 2,75: = gut bis befriedigend
 - über 2,75 bis 3,25: = befriedigend
 - über 3,25 bis 3,75: = befriedigend bis ausreichend
 - über 3,75 bis 4,00: = ausreichend
 - über 4,00 bis 6,00: = nicht ausreichend
- (6) Um die Prüfung insgesamt zu bestehen, muss als Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) erzielt werden.
- (7) Die Prüfung ist außerdem nicht bestanden, wenn
 - in 3-fach bewerteten Fächern nach Absatz 4 nicht die Note „ausreichend“ erreicht ist,
 - die Leistung in mehr als einem anderen Fach nur mit der Note „mangelhaft“ bewertet ist,
 - die Leistung in einem anderen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet ist.In diesen Fällen können innerhalb eines Jahres die entsprechenden Einzelprüfungen einmal wiederholt werden.
- (8) Nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der/die Prüfungsvorsitzende den Geprüften das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine insgesamt nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, wobei Ergebnisse der ersten nicht bestandenen Prüfung in Fächern, die mindestens mit "befriedigend" benotet wurden, angerechnet werden.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung

- (1) Erklärt der/die zu Prüfende vor Beginn der Prüfung dem Amt für Kirchenmusik schriftlich seinen/ihren Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet. Dasselbe gilt, wenn der/die zu Prüfende wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktritt. Als Nachweis einer Erkrankung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Eine Unterbrechung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen zulassen.
- (3) Falls der/die zu Prüfende ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumt der/die zu Prüfende ohne ausreichende Begründung eine Teilprüfung, so wird diese mit „ungenügend“ bewertet.

§ 15 Prüfungszeugnis

- (1) Der/die Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.
- (2) Besondere Leistungen können im Zeugnis hervorgehoben werden.
- (3) Das Zeugnis wird von dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und mit Siegel versehen.
- (4) Hat der/die zu Prüfende die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Wunsch eine Bescheinigung über die abgelegten Prüfungsteile und ihre Bewertung erteilt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.
- (2) Prüfungskandidaten/-kandidatinnen, die vor dem 1. Dezember 2002 ihre C-Ausbildung begonnen haben, können wählen, ob sie nach den bisherigen Regelungen oder dieser Prüfungsordnung die Prüfung ablegen wollen.